



## DIE DOPPELSTIFTUNG

Gemeinnützige Absicherung von Familie und Unternehmen

Lesedauer: 5 Minuten

**Die Frage des Fortbestands eines Unternehmens und der Wechsel der Unternehmergeneration beschäftigt Unternehmer zwangsläufig irgendwann. Oftmals werden als Nachfolgeziel der Erhalt und die Einflussnahme auf die weitere Unternehmensführung definiert. Zudem besteht der Wunsch, dass die Familie weiterhin finanziell versorgt wird und dass eine steuer-günstige Nachfolgelösung gefunden wird. Gleichzeitig verspüren viele Unternehmer den Wunsch, dem Allgemeinwohl etwas zurückzugeben. In diesen Fällen kann die Doppelstiftung eine Gestaltungsmöglichkeit sein.**

Bei einer Doppelstiftung handelt es sich um eine Rechtsstruktur, die typischerweise aus zwei Stiftungen besteht. Während eine der beiden Stiftungen gemeinnützige Zwecke verfolgt und daher steuerbegünstigt ist, dient die andere Stiftung der Versorgung der Familie (Familienstiftung) und unterliegt der regulären Besteuerung. Beide Stiftungen halten die Rechte an einem Kapitalunternehmen oder einer Personengesellschaft.



### Ausgangssituation: Wie funktioniert eine Doppelstiftung?

Grundlage des Doppelstiftungsmodells ist eine Trennung des Vermögens von den Entscheidungsrechten des Unternehmens. Die Mehrheit der Stimmrechte geht auf die Familienstiftung über. Da die Familienstiftung als Gesellschafter mit Mehrheitsstimmrechten am Unternehmen den Geschäftsführer bestellt, bleibt die Unternehmensführung in Familienhand.

Die Mehrheit des Vermögens geht hingegen auf die gemeinnützige Stiftung über. Mit den Ausschüttungen aus der Geldanlage können steuerbegünstigte Zwecke wirksam verfolgt werden. Als Rechtsform der operativen Gesellschaft bietet sich in diesem Konstrukt eine GmbH an, da das GmbHG (anders als z.B. das AktG) die Festlegung von der kapitalmäßigen Beteiligung abweichender Stimmrechte ohne Einschränkungen zulässt.



### Motivation: Vorteile der Doppelstiftung

Durch die Übertragung der Unternehmensanteile auf die Stiftungen wird der späteren Veräußerung eines Unternehmens vorgebeugt. Auch Gläubigern und Pflichtteilsberechtigten wird so der Zugriff auf das Unternehmen erschwert. Die Doppelstiftung erlaubt sowohl die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, die vom Stifter festgelegt werden, als auch die Versorgung der Familienangehörigen. Zwar bedeutet die Errichtung einer Doppelstiftung den Verzicht der Familienangehörigen

Der Berenberg Stiftungsnavigator weist Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**  
Steckbrief  
Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



Wächterstiftung



Treuhandstiftung



Familienstiftung



Unternehmensverbunde  
Familienstiftung



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



**Doppelstiftung**



Verbrauchsstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.  
[www.berenberg.de/stiftungen/](http://www.berenberg.de/stiftungen/)

- Unternehmer
- ▶ **Stiftungen**  
Family Offices



gen auf die Eigentumsrechte des Unternehmensvermögens, dennoch partizipieren die begünstigten Familienmitglieder weiterhin am Erfolg des Unternehmens. Sie werden in erster Linie durch die Erträge der Familienstiftung gefördert. Daneben kommt bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen zudem die Inanspruchnahme der 1/3-Regelung gemäß §58 Nr. 6 AO bei der gemeinnützigen Stiftung in Betracht. Der Stifter kann somit bereits vor seinem Ableben die Grundsteine für die Zukunft der weiteren Generationen legen. Die qualifizierte Weiterführung des Unternehmens wird durch die Familienmitglieder gesichert, die sich als geeignet erwiesen haben. Sie werden in den Vorstand der Familienstiftung berufen, der den Geschäftsführer bestellt. Seit Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform 2016 kann die Doppelstiftung außerdem interessant sein, da Betriebsvermögen nur noch bis zu einer Wertobergrenze von EUR 26 Mio. steuerfrei an eine Familienstiftung übertragen werden kann. Diese Wertobergrenze gilt nicht für Vermögensausstattungen einer gemeinnützigen Stiftung. So kann zum Beispiel ein Teil des Vermögens unter Nutzung der EUR 26 Mio.- Grenze steuerfrei an eine Familienstiftung übertragen werden, während das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung übertragen wird. Die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung ist ohne Anfall von Schenkungs- oder Erbschaftssteuern möglich.



#### **1/3-Regelung:**

Bis zu ein Drittel des Ertrages darf für den Unterhalt der Stifterfamilie eingesetzt werden.



#### **Lösung: Umsetzung bedarf gründlicher Informationen vorab**

Die Gründung einer Doppelstiftung ist ein komplexer Vorgang und bedarf einer sorgfältigen Gestaltung, um steuerliche und gesellschaftsrechtliche Fallstricke zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob eine ausreichende Unternehmensgröße vorliegt. Da die gemeinnützige Stiftung auf die Verteilung des Gewinns keinen Einfluss hat, sollten im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft die Ausschüttungsquoten zugunsten der steuerbegünstigten Stiftung geregelt werden. Zu beachten ist zudem, dass es sich bei den Stiftungen um zwei juristisch eigenständige Personen handelt. Aus diesem Grund sollte die Beziehung zueinander sowohl in den Stiftungssatzungen als auch in der Gesellschaftssatzung umgehend von dem Stifter geregelt werden. Um das Modell zukunftsfähig zu gestalten und eventuell aufkommenden Konjunkturschwankungen vorzubeugen, kann auch eine Öffnungsklausel sinnvoll sein. Diese befähigt die Stiftungen bei Änderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen die Beteiligung an dem Unternehmen aufzugeben oder Vermögenswerte umzuschichten.

Beide Stiftungsformen bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die jeweiligen Landesstiftungsbehörden.

#### **Fazit**

Die Doppelstiftung bietet einem Stifter die Möglichkeit, nachhaltig die Unternehmensnachfolge zu sichern und zu gestalten und zudem auch das Gemeinwohl zu fördern. Da die Umsetzung gründlicher Informationen über aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung bedarf, sollte unbedingt ein kompetenter Berater zur Abwägung der steuer-, gesellschafts- und zivilrechtlichen Aspekte zu Rate gezogen werden.

*Strukturierungsaufwand sollte sich lohnen*



## Literatur

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2013). Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds, Stifterdarlehen, in: <https://www.stiftungen.org/de/news-wissen/recht-steuern-finanzen/spende-zustiftung-stiftungsfonds-stifterdarlehen.html>, Zugriff am 22.09.2017.

Deutsche Nachlass (Hrsg.) (2017). Familienstiftungen/ gemeinnützige Stiftungen, in: <http://www.deutsche-nachlass.de/stiftungen-pk/familienstiftungengemeinnuetzige-stiftungen>, Zugriff am 22.09.2017.

Felden, B. und Klaus, A. (2003). Unternehmensnachfolge. Stuttgart.

Weber, C. (2009). Stiftungen als Rechts- und Ausdrucksform Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. 1. Aufl., Baden-Baden.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

